

## **Anlage 1 Satzungstext**

### **Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes der Stadt Eisenach nach § 142 Abs. 1, 3 und 4 BauGB für den Bereich der "Frankfurter Straße" (Sanierungssatzung "Frankfurter Straße") vom .....**

Aufgrund des § 142 Abs. 1, 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), und des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 abgegrenzten, mit schwarz gestrichelter Linie umrandeten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Das insgesamt ca. 10,75 Hektar umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung

**Sanierungsgebiet „FRANKFURTER STRAßE“.**

#### **§ 2 Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung des vereinfachten Sanierungsverfahrens durchgeführt. Die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 2 BauGB sowie die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB werden ausgeschlossen.

#### **§ 3 In- Kraft- Treten**

Diese Satzung wird mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 143 Abs. 1 BauGB rechtsverbindlich.

Eisenach, den  
Stadt Eisenach

Schneider  
Oberbürgermeister

- Siegel -